

LEXMARK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lexmark Promotion-Aktionen (Reseller)

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die **Lexmark Österreich GmbH, Jacquingasse 16 -18, A-1030 Wien** (nachfolgend kurz "**Lexmark**") führt von Zeit zu Zeit spezielle Bonus-, Prämien- und/oder andere zur Förderung des Warenvertriebs gedachte Programme durch (nachfolgend kurz "**Promotion-Aktionen**"), an denen gewerbliche Wiederverkäufer (nachfolgend kurz "**Reseller**") teilnehmen können. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lexmark Promotion-Aktionen (Reseller) (nachfolgend kurz "**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") finden Anwendung auf derartige Promotion-Aktionen Lexmarks, die Reseller berechtigen, Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen von Lexmark zu erhalten.

2. Spezielle Geschäftsbedingungen für Promotion-Aktionen

In Speziellen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**Spezielle Geschäftsbedingungen**") werden spezielle Bedingungen für die jeweilige Promotion-Aktion festgelegt, wie zum Beispiel zur Art des von der Promotion-Aktion erfassten Produkts (nachfolgend "**Produkt**"), zur Laufzeit der Aktion, zu den autorisierten Lexmark Großhändlern und/oder zu weiteren Bedingungen für den Erhalt von Bonusse, Prämien und/oder anderen Verkaufsförderungen von Lexmark entsprechend der jeweiligen Promotion-Aktion.

Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen können unter Umständen als geldwerte Vorteile gelten und Gegenstand einer Besteuerung sein. Lexmark empfiehlt, dass der Reseller seine Mitarbeiter über entsprechende steuerrechtliche Verpflichtungen unterrichtet und – falls erforderlich – eine steuerrechtliche Beratung einholt.

3. Vertriebsablauf; Verkäufe, die für Bonusse, Prämien oder sonstige Verkaufsförderungen qualifizieren

Voraussetzung für die Qualifikation von Verkäufen im Rahmen einer Promotion-Aktion ist, dass der Reseller die entsprechenden Produkte von einem autorisierten Großhändler oder – falls der Reseller durch eine Vertriebsvereinbarung mit Lexmark als "autorisierter Lexmark Partner" registriert ist – unmittelbar von Lexmark erworben hat. Der Reseller hat den Erwerb des Produkts durch die Vorlage einer Kopie des entsprechenden Erwerbbelegs nachzuweisen. Lexmark behält sich das Recht vor, die Vorlage des Originalbelegs zu fordern.

Die Verkäufe von Produkten qualifizieren für Bonusse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen, wenn die Produkte von Lexmark als grundsätzlich für den Verkauf verfügbar angekündigt wurden, von Lexmark erworben wurden und dem Reseller vom Großhändler oder – falls der Reseller durch eine Vertriebsvereinbarung mit Lexmark als autorisierter Lexmark Partner registriert ist – von Lexmark in Rechnung gestellt worden sind.

4. Ausnahmen

Mehrere Promotion-Aktionen und/oder Preisnachlässe, die Gegenstand von Begrenzungen mit Blick auf ihre Laufzeit, ihren Umfang oder die entsprechenden Produkte sind, können nicht miteinander kombiniert werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich in den jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Unter keinen Umständen können Promotion-Aktionen für Vorführmodelle in Anspruch genommen werden.

Falls eine Promotion-Aktion den Verkauf eines Produkts an Verbraucher vorsieht, so qualifiziert der Verkauf des entsprechenden Produkts an einen anderen gewerblichen Reseller nicht für den Bonus, die Prämie oder die sonstige Verkaufsförderung.

5. Antrag zu Promotion-Aktionen

Soweit nicht anders in den Speziellen Geschäftsbedingungen einer Promotion-Aktion bestimmt, haben Reseller das von Lexmark zur Verfügung gestellte Antragsformular für die jeweilige Promotion-Aktion bis zu dem in den Speziellen Geschäftsbedingungen angegebenen Datum auszufüllen und einzureichen (Ausschlussfrist). Falsch oder unvollständig ausgefüllte oder zu spät eingereichte Formulare werden von Lexmark nicht angenommen.

6. Dokumentation, Überprüfungen, Rückzahlungsansprüche

Bonuse, Prämien und/oder andere Verkaufsförderungen werden unter der Bedingung gewährt, dass der Reseller sowohl die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als auch die in den jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Reseller trägt die Beweislast dafür, dass er zur Geltendmachung von Bonussen, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen berechtigt ist.

Der Reseller hat jegliche Information, die mit der Gewährung eines Bonus, einer Prämie und/oder einer sonstigen Verkaufsförderung in Verbindung steht, zu dokumentieren und aufzubewahren. Lexmark behält sich das Recht vor, die Dokumentation der im Rahmen einer Promotion-Aktion erfolgenden Transaktion des Resellers auf Basis der von Lexmark geforderten Dokumentation vollständig zu überprüfen. Derartige Überprüfungen beschränken sich auf den Zeitraum von zwei Jahren, der an den Reseller erfolgenden Mitteilung über die Überprüfung vorhergegangen ist. Lexmark hat den Reseller mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Überprüfung schriftlich von dieser zu informieren. Von den Ergebnissen einer Überprüfung hat Lexmark den Reseller schriftlich zu informieren. Die Überprüfung der entsprechenden Dokumentation hat, nach Lexmarks Wahl, auf dem Betriebsgelände des Resellers, dem Lexmarks oder dem eines von Lexmark gewählten Vertreters zu erfolgen. Erfolgt die Überprüfung außerhalb des Betriebsgeländes des Resellers, so hat der Reseller auf eigene Kosten Kopien der angeforderten Dokumentation an Lexmark oder einen von Lexmark gewählten Vertreter zu überbringen.

Der Reseller verliert jeglichen Anspruch auf Bonuse, Prämien und/oder sonstige Verkaufsförderungen und ist, soweit bereits geleistet, zur Rückgewährung von Bonussen, Prämien und/oder sonstiger Verkaufsförderungen verpflichtet, falls er die geforderte Dokumentation nicht zur Verfügung stellen kann. Gleiches gilt, wenn berechtigter Grund zum Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten oder einzureichenden Dokumentation besteht und der Reseller diesen nicht durch das Beibringen anderer geeigneter Nachweise oder Beweise ausräumen kann, nach denen er zur Forderung des Bonus, der Prämie und/oder der sonstigen Verkaufsförderung berechtigt ist (Missbrauch).

7. Verschiedenes

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Speziellen Geschäftsbedingungen einer Promotion-Aktion und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der jeweiligen Speziellen Geschäftsbedingungen vor.

So weit dies für die Durchführung der Geschäfte erforderlich ist, willigt der Reseller in die Speicherung und Verarbeitung jeglicher Daten ein, die Lexmark im Laufe der Geschäftsbeziehung zum Reseller erhält.

Lexmark behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigungen Promotion-Aktionen zu beenden, zu erweitern und/oder deren Spezielle Geschäftsbedingungen zu verändern. Es besteht kein Anspruch von Resellern auf Teilnahme an einer Lexmark Promotion-Aktion, um von Lexmark Bonuse, Prämien und/oder andere Verkaufsförderungen von Lexmark zu erhalten.

Ohne vorhergehende, schriftliche Einwilligung Lexmarks ist der Reseller nicht berechtigt, aus der Teilnahme an einer Promotion-Aktion erwachsende Rechte oder Pflichten auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu verpfänden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Im Falle eventueller Streitigkeiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das Handelsgericht in Wien, Marxergasse 1a, A-1030 Wien zuständig.